

Satzung für das Public Konsortium d-NRW

- Fassung vom 01.01.2008, geändert im Mai 2010¹ -

Präambel

Auf der Grundlage einer EU-weiten Ausschreibung² errichtete das Land NRW, vertreten durch die Projekt Ruhr GmbH, zusammen mit der im Vergabeverfahren erfolgreichen Bietergemeinschaft eine Public Private Partnership (im Weiteren: PPP) für die Konzeption, den Aufbau, den Betrieb und die Fortentwicklung einer Plattform, deren Kernfunktion einen eGovernment-Baustein beinhaltet.

Die Plattform ist interkommunal ausgestaltet und für alle nordrhein-westfälischen Institutionen der öffentlichen Hand zugänglich. Die nordrhein-westfälischen Institutionen der öffentlichen Hand, die sich der PPP anschließen wollen, organisieren sich in einem Konsortium auf der Grundlage dieser Satzung (im Weiteren: Public Konsortium, bzw. Public Konsortium d-NRW). Die Unternehmen der Privatwirtschaft, die den Privatanteil der PPP tragen, organisieren sich ebenfalls in einem Konsortium (im Weiteren: Private Konsortium).

Die nachfolgende Satzung enthält die grundlegenden Bestimmungen für das Public Konsortium d-NRW.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Sitz

- (1) Das Public Konsortium d-NRW hat die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Es führt die Bezeichnung Public Konsortium d-NRW GbR.
- (3) Organ des Public Konsortiums ist die Konsortialversammlung.
- (4) Sitz des Public Konsortiums ist Bochum.

§ 2 Zweck des Public Konsortiums

Der alleinige Gesellschaftszweck des Public Konsortiums ist die Beteiligung als Kommanditist an der „d-NRW Besitz-GmbH & Co KG“³ mit Sitz in Dortmund (im Weiteren: Besitzgesellschaft). Das Public Konsortium nimmt abgesehen von seiner Kommanditistenstellung und den in dieser Satzung vorgesehenen Maßnahmen nicht am Rechtsverkehr teil.

§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Public Konsortium

- (1) Das Land NRW ist Mitglied im Public Konsortium.

¹ § 10 (8) mit mehrheitlicher Zustimmung der Konsorten zur Umsetzung des sog. Transparenzgesetzes neu eingefügt (Umlaufbeschlussverfahren vom 16. April 2010).

² Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der EU, S 146 vom 01. August 2001.

³ vormals „Ruhrdigital Besitz-GmbH & Co KG“, Firmenänderung lt. HR-Eintragung v. 17. September 2009.

(2) Mitglieder im Public Konsortium können weiterhin sein:

- a) Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die auf Grundlage einer landesrechtlichen Regelung errichtet wurden,
 - d) juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. lit. a) bis c) als Gesellschafter beteiligt sind und
 - e) juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die die Voraussetzungen der lit. a) bis d) nicht erfüllen, deren Mitgliedschaft nach Prüfung durch die Konsortialgeschäftsführung als förderlich angesehen wird. Die Konsortialgeschäftsführung hat sich mit der Geschäftsführung der Besitzgesellschaft abzustimmen und ihr Prüfungsergebnis schriftlich zu dokumentieren sowie der Konsortialversammlung mitzuteilen.
- (3) Mitglied im Public Konsortium kann keine juristische Person des Privatrechts sein, die Wettbewerber einer der Gesellschaften der PPP im Hinblick auf die Plattform ist. Als Gesellschaften der PPP gelten neben der Besitzgesellschaft, ihrer Komplementärin sowie der Betriebs-GmbH & Co KG mit Sitz in Bochum (im Weiteren: Betriebsgesellschaft) und deren Komplementärin auch die im Private Konsortium zusammengeschlossenen Unternehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Public Konsortium ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Entscheidung über die Annahme des Antrags wird schriftlich erklärt. Die Mitgliedschaft im Public Konsortium beginnt mit der Annahme des Beitrittsantrags.
- (3) Die Konsorten werden in einem Register geführt (im Weiteren: Konsortialregister). Das Konsortialregister enthält für jeden Konsorten Namen, Sitz, Anschrift, Anzahl der Stimmen im Public Konsortium, Tag des Beginns und ggf. des Endes der Mitgliedschaft und den Ansprechpartner für die Konsortialbeteiligung mit Name, Dienststellung, Anschrift, Telefon-, Telefax- und E-Mail-Verbindung. Der Ansprechpartner hat eine Unterschriftsprobe zur Verwahrung abzugeben. Die Eintragung im Konsortialregister ist deklaratorisch. Jeder Konsorte des Public Konsortiums, jeder Konsorte des Private Konsortiums sowie die Besitzgesellschaft haben ein jederzeitiges Einsichtsrecht in das Konsortialregister.

§ 5 Konsortialentgelte

- (1) Das Land ist durch die Übernahme aller Gründungskosten i. H. v. 1.000.000 € auf Dauer von der Zahlung eines Jahresbeitrags im Sinne von Abs. 4 befreit. Diese Investition gilt zudem als Beitrittszahlung im Sinne von Abs. 3.

- (2) Jeder weitere Konsorte leistet eine Beitrittszahlung anlässlich des Erwerbs der Mitgliedschaft im Public Konsortium sowie jährliche Beiträge (Jahresbeitrag).
- (3) Die Höhe der Beitrittszahlung richtet sich nach der Entgeltordnung gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Beitrittszahlung ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Entgeltordnung gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, ist der Jahresbeitrag für dieses Geschäftsjahr nur anteilig zu leisten; er ist mit Beginn der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- (5) Die Konsortialentgelte decken den Verwaltungsaufwand des Konsortiums und stehen ansonsten ausschließlich für Aufgaben im Rahmen der Entwicklung der Plattform und ggf. zur Rückzahlung von Beitrittsgeldern zur Verfügung.
- (6) Änderungen der Entgeltordnung bedürfen eines Beschlusses der Konsorten.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitgliedschaft im Public Konsortium d-NRW begründet ein Stimmrecht in der Konsortialversammlung. Je angefangene 1.000 € der Beitrittszahlung vermitteln eine Stimme.
- (2) Der Anspruch auf Nutzung der Plattform ergibt sich hingegen nur aus den so genannten Plattformverträgen, die jeweils individuell zwischen der Besitzgesellschaft und einem Konsorten geschlossen werden.

§ 7 Übertragung von Konsortialanteilen

Konsortialanteile dürfen nicht übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Konsortium

- (1) Ein Konsorte kann seine Mitgliedschaft jederzeit durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft aufgeben.
- (2) Ein Konsorte scheidet zu dem Zeitpunkt aus dem Public Konsortium aus, zu dem er nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt. Dies wird ihm schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zeitpunkts des Erlöschens der Mitgliedschaft mitgeteilt und auf der nächstfolgenden Konsortialversammlung zu Protokoll gegeben.
- (3) Liegt hinsichtlich eines Konsorten ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann er binnen einer Frist von 14 Kalendertagen ab Kenntnisaufnahme mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (4) Im Falle der Aufgabe der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 erhält der Konsorte den Betrag erstattet, den sein Kapitalkonto im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufgabe ausweist. Der Rückzahlungsanspruch wird 14 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses für das

Geschäftsjahr fällig, in dem die Aufgabe wirksam wurde. Darüber hinaus findet eine Rückerstattung geleisteter Konsortientgelte nicht statt. Sollte das Kapitalkonto einen Negativbetrag ausweisen, entsteht keine Nachschusspflicht des ausscheidenden Mitglieds.

§ 9 Einberufung und Abwicklung der Konsortialversammlung

- (1) Die Konsortialversammlung wird zumindest einmal jährlich schriftlich einberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mit einfachem Einschreibebrief oder mit elektronischer Post an den im Konsortialregister verzeichneten Ansprechpartner abgesendet wurde. Auf schriftlichen Antrag von Konsorten, die zusammen die Mehrheit der Stimmen in der Konsortialversammlung auf sich vereinigen, ist eine Konsortialversammlung einzuberufen. Zwischen der Einberufung der Konsortialversammlung und dem Tag der Versammlung soll ein Monat liegen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Beschlussgegenstände ergeben. Spätestens 14 Kalendertage vor der Konsortialversammlung sollen die zur Sitzungsvorbereitung erforderlichen Unterlagen sowie eine Beschlussempfehlung zu jedem Beschlussgegenstand der Tagesordnung an die Konsorten versandt werden.
- (2) Jeder Konsorte darf sich auf der Konsortialversammlung durch höchstens zwei Personen vertreten lassen; jeder Vertreter - auch ein gesetzlicher Vertreter - benötigt einen Vertretungsnachweis.
- (3) Die Konsortialversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der im Konsortialregister verzeichneten Stimmen vertreten ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht vertretene Stimmen. Jeder Konsorte kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben.
- (5) Satzungsänderungen, die die Pflichten eines Konsorten erhöhen oder ihm größere Lasten auferlegen, bedürfen seiner Zustimmung.
- (6) Über jede Konsortialversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Jede Niederschrift enthält Angaben über den Ort und Zeitpunkt der Versammlung, den Gang der Verhandlung, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Den Konsorten werden binnen eines Monats nach der Konsortialversammlung Abschriften zugeleitet.
- (7) Die Konsorten können Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn kein Konsorte dieser Art der Abstimmung widerspricht. Der schriftlichen Stimmabgabe stehen die Stimmabgabe per Fax und E-Mail gleich. Schriftliche Stimmabgaben sind stets von dem im Konsortialregister verzeichneten Ansprechpartner zu unterzeichnen. Die Bestimmungen über die Konsortialversammlung gelten entsprechend.

§ 10 Geschäftsjahr und Buchführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Public Konsortiums ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Abschlussprüfer des Public Konsortiums ist der Abschlussprüfer der Besitzgesellschaft.

- (3) In den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres wird ein Jahresabschluss nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften erstellt.
- (4) Jeder Konsorte erhält mit den Unterlagen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresergebnisses eine Abschrift des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers für das Public Konsortium sowie eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts der Besitzgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr.
- (5) Für jeden Konsorten wird ein laufendes Konto und ggf. ein Verlustsonderkonto geführt. Auf dem laufenden Konto werden die Beträge aus den Gewinnzuweisungen der Besitzgesellschaft gutgebracht, die der Konsorte zur Begleichung von Steuerschulden benötigt, die aus der Beteiligung am Public Konsortium herrühren. Der übrige Gewinn wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Das laufende Konto ist unverzinslich.
- (6) Konsortialentgelte werden erfolgsneutral vereinnahmt. Die Beitrittzahlungen des jeweiligen Mitglieds werden auf den laufenden Kapitalkonten für die jeweiligen Mitglieder gutgeschrieben. Die Jahresbeiträge werden in der Kapitalrücklage ausgewiesen.
- (7) Im Jahresabschluss des Public Konsortiums ist der Teil der Konsortialentgelte als Überschuss auszuweisen, der nicht der Deckung des Verwaltungsaufwandes oder der Rückzahlung von Beitrittsgeldern dient. Der Überschuss wird spätestens 14 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses des Public Konsortiums als sonstige Zuzahlung in das Eigenkapital der Besitzgesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB geleistet.
- (8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gemäß §§ 65 Abs. 1 Nr. 5 LHO, 65a Abs. 1 und 3 LHO und entsprechend dem korrespondierenden § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auch die Angaben für die jeweiligen Personengruppen aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009.

§ 11 Verteilung von Gewinn und Verlust

- (1) Gewinn und Verlust werden nach Maßgabe des sich aus dem Konsortialregister ergebenden Verhältnisses der Stimmen eines jeden Konsorten in der Konsortialversammlung zu den Gesamtstimmen jeweils bezogen auf den Bilanzstichtag verteilt.
- (2) Verluste werden auf einem Verlustsonderkonto verbucht. Künftige Gewinne dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.

§ 12 Entnahmerechte der Konsorten

Ein Entnahmerecht besteht nur in Höhe des Guthabens auf dem laufenden Konto.

§ 13 Dauer des Public Konsortiums

- (1) Das Konsortium besteht auf unbestimmte Zeit.

- (2) Das Konsortium endet mit Beschluss der Konsorten, der einer Mehrheit von neun Zehnteln aller im Konsortialregister verzeichneten Stimmen bedarf.
- (3) Das Konsortium endet, ohne dass es eines Beschlusses gemäß Abs. 2 bedarf, wenn die Besitzgesellschaft endet.

§ 14 Liquidation

- (1) Mit dem Ende des Konsortiums im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3 dieser Satzung beginnt die Liquidation.
- (2) Der Liquidator erstellt eine Liquidationseröffnungsbilanz auf den Tag des Endes des Public Konsortiums. Die Liquidationseröffnungsbilanz ist vom letzten Abschlussprüfer des Public Konsortiums zu prüfen.
- (3) Nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten des Konsortiums und der Verwertung aller Vermögensgegenstände zu Bankguthaben stellt der Liquidator eine Liquidationsschlussbilanz auf; sie ist vom Prüfer der Liquidationseröffnungsbilanz zu prüfen. Eine Anlage zu dieser Bilanz, die ebenfalls der Prüfung unterliegt, weist die Verteilung des Liquidationsüberschusses auf die einzelnen Konsorten aus.
Diese Verteilung richtet sich nach dem sich aus dem Konsortialregister ergebenden Verhältnis der Stimmen eines jeden Konsorten in der Konsortialversammlung zu den Gesamtstimmen jeweils bezogen auf den Stichtag der Liquidationseröffnungsbilanz. Der auf den einzelnen Konsorten entfallende Anteil am Liquidationsüberschuss ist auf seinem laufenden Konto auszuweisen. Der Liquidator beendet seine Tätigkeit mit der Auszahlung der sich danach ergebenden Endstände der laufenden Konten und der entsprechenden Benachrichtigung der Konsorten; der Benachrichtigung fügt er jeweils eine Abschrift der Prüfungsberichte über die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz und der Liquidationsschlussbilanz nebst Anlage bei.

§ 15 Auskunftsrechte der Konsorten

Für das Auskunftsrecht des Konsorten gilt § 51a GmbHG entsprechend.

§ 16 Sonstiges

- (1) Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anlage 1: Beitrittserklärung

Ich/Wir* der/die* Unterzeichner

1)	[ggf. Titel, Vorname, Name]
	[Dienststellung]
	[Dienstsz und Dienstanschrift]
2)	[ggf. Titel, Vorname, Name]
	[Dienststellung]
	[Dienstsz und Dienstanschrift]

vertrete/n die/den/das*

	[vollständiger Name der vertretenen juristischen Person]
--	--

mit Sitz in

	[Unternehmenssz]
--	------------------

eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht

	[Amtsgericht]
--	---------------

in der Abteilung

	[Abteilung]
--	-------------

unter der Nummer*

	[Handelsregisternummer]
--	-------------------------

(im Weiteren: Beitretender)

und beantragen für den Beitretenden die Mitgliedschaft im Public Konsortium d-NRW (im Weiteren: Public Konsortium). Ich/Wir* weise/weisen* meine/unsere* Vertretungsmacht wie folgt nach:

HR-Auszug***

Vollmacht***

Sonstiges***

Der Beitretende erkennt die Satzung des Public Konsortiums - einschließlich aller künftig rechtmäßigen Änderungen der Satzung - als sich gegenüber verbindlich an.

In das Konsortialregister bittet der Beitretende folgende Einträge vorzunehmen:	
1) Postanschrift des Beitretenden:	
2) Bankverbindung des Beitretenden i. Name des Kreditinstituts: ii. Kontonummer des Beitretenden: iii. Bankleitzahl des Kreditinstituts:	
3) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Beitretenden:*	
b	
4) Anrede, ggf. Titel, Vorname und Name des Ansprechpartners:	
5) Dienststellung des Ansprechpartners:	
6) Postanschrift des Ansprechpartners:	
7) Telefonnummer des Ansprechpartners:	
8) Telefax-Nummer des Ansprechpartners:	
9) E-Mail-Anschrift des Ansprechpartners:	
10) Homepage:	
Der Ansprechpartner zeichnet seine Unterschrift zur Aufbewahrung wie folgt:	
Bis zur Benennung eines neuen Ansprechpartners gilt der oben angegebene Ansprechpartner als einzig legitimer Vertreter des Beitretenden. Der Beitretende erkennt an, dass er einen neuen Ansprechpartner nur durch seine gesetzlichen Vertreter ernennen kann und dass dazu die Unterschriftszeichnung des neuen Ansprechpartners zur Aufbewahrung im Konsortialregister Voraussetzung ist. Der Beitretende wird jede Änderung bezüglich einer der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich schriftlich anzeigen.	

Ich / wir vertrete(n) mit dieser Beitrittserklärung folgende Kommunen bzw. Einrichtungen:	
	[Name der Kommune bzw. Einrichtung]
Der Beitretende ist eine juristische Person gemäß Ziffer I., lfd. Nummer	
	[laufende Nummer]
der Entgeltsordnung (Anlage 2 zur Satzung des Public Konsortiums) (mit Einwohnern)**.	
	[Einwohner]

Ich / wir vertrete(n) mit dieser Beitrittserklärung folgende Kommunen bzw. Einrichtungen:	
	[Name der Kommune bzw. Einrichtung]
Der Beitretende ist eine juristische Person gemäß Ziffer I., lfd. Nummer	
	[laufende Nummer]
der Entgeltsordnung (Anlage 2 zur Satzung des Public Konsortiums) (mit Einwohnern)**.	
	[Einwohner]

Ich / wir vertrete(n) mit dieser Beitrittserklärung folgende Kommunen bzw. Einrichtungen:	
	[Name der Kommune bzw. Einrichtung]
Der Beitretende ist eine juristische Person gemäß Ziffer I., lfd. Nummer	
	[laufende Nummer]
der Entgeltsordnung (Anlage 2 zur Satzung des Public Konsortiums) (mit Einwohnern)**.	
	[Einwohner]

Ich / wir vertrete(n) mit dieser Beitrittserklärung folgende Kommunen bzw. Einrichtungen:	
	[Name der Kommune bzw. Einrichtung]
Der Beitretende ist eine juristische Person gemäß Ziffer I., lfd. Nummer	
	[laufende Nummer]
der Entgeltsordnung (Anlage 2 zur Satzung des Public Konsortiums) (mit Einwohnern)**.	
	[Einwohner]

Ich / wir vertrete(n) mit dieser Beitrittserklärung folgende Kommunen bzw. Einrichtungen:	
	[Name der Kommune bzw. Einrichtung]
Der Beitretende ist eine juristische Person gemäß Ziffer I., lfd. Nummer	
	[laufende Nummer]
der Entgeltsordnung (Anlage 2 zur Satzung des Public Konsortiums) (mit Einwohnern)**.	
	[Einwohner]

		[Ort]
, den	, den	[Datum]
		[Unterschrift]
1)	2)	([Name])

- * = Nichtzutreffendes bitte streichen!
 ** = Angabe nur für beitretende Kommunen, sonst bitte streichen. (Bei Mehrbedarf bitte das vorige Blatt des Formulars für weitere Kommunen kopieren und ausfüllen!)
 *** = Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen und Dokument dem Antrag beilegen!

Anlage 2: Entgeltordnung

a) Beitritt durch einzelne Städte und Gemeinden

I) Beitrittszahlung

Die Höhe der Beitrittszahlung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Preis
1.	kreisangehörige Gemeinde oder Kreis	3.000 € zzgl. 0,01 € je EW*,
2.	kreisfreie Stadt	3.000 € zzgl. 0,02 € je EW*

II) Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags berechnet sich nach der Summe der Einwohner der beigetretenen Gemeinde bzw. des beigetretenen Kreises:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Jahresbeitrag
1.	Gemeinde	0,005 € je EW*,
2.	Kreis	0,001 € je EW*.

* Einwohnerzahl: Stichtag ist der dem Beitrittsantrag vorausgehende 31. Dezember.

b) Gemeinsamer Beitritt von Städten und Gemeinden mit einer sonstigen juristischen Person

I) Beitrittszahlung

Die Höhe der Beitrittszahlung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Preis
1.	Sonstige juristische Person	1.000 €
2.	kreisangehörige Gemeinde und Kreis	2.000 € zzgl. 0,01 € je EW*,
3.	kreisfreie Stadt	2.000 € zzgl. 0,02 € je EW*

Beispiel: Tritt ein Rechenzentrum gemeinsam mit fünf kreisangehörigen Gemeinden mit je 100.000 Einwohnern und einem Kreis mit 500.000 Einwohnern sowie einer kreisfreien Stadt mit 200.000 Einwohnern bei, ergibt sich folgende Beitrittszahlung:

Kommunales Rechenzentrum	-----1.000 €
Fünf kreisangehörige Kommunen:	$5 * (2.000 € + 100.000 * 0,01 €) = 15.000 €$
Kreis:	$2.000 € + 500.000 * 0,01 € = -----7.000 €$
Kreisfreie Stadt:	$2.000 € + 200.000 * 0,02 € = -----6.000 €$
Summe:	-----29.000 €

II) Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Jahresbeitrag
1.	Sonstige juristische Person	100 €
2.	Gemeinde	0,004 € je EW*,
3.	Kreis	0,001 € je EW*.

Beispiel: Jahresbeitrag im Falle eines Rechenzentrums, welches gemeinsam mit fünf kreisangehörigen Gemeinden mit je 100.000 Einwohnern und einem Kreis mit 500.000 Einwohnern sowie einer kreisfreien Stadt mit 200.000 Einwohnern beigetreten ist:

Kommunales Rechenzentrum	-----100 €
Kommunen:	$700.000 * 0,004 € -----2.800 €$
Kreis:	$500.000 * 0,001 € -----500 €$
Summe:	-----3.400 €

* Einwohnerzahl: Stichtag ist der dem Beitrittsantrag vorausgehende 31. Dezember.